

# ANWENDUNG DES AARHUS- ÜBEREINKOMMENS AUF ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EG (AARHUS-VERORDNUNG)

Stand: 14.05.07

## KERNPUNKTE

**Ziel der Verordnung:** Bereitstellung angemessener Umweltinformationen, effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren im Umweltbereich, Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Gerichten in Umweltangelegenheiten; Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für Umweltbelange.

**Betroffene:** Öffentlichkeit, insbesondere im Umweltschutz aktive Nichtregierungsorganisationen.

## INHALT

### Titel

**Verordnung** (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die **Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus** über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten **auf Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft**

### Kurzdarstellung

- ▶ Allgemeine Bestimmungen
  - Ziel der Verordnung ist die Anwendung der drei Pfeiler des Aarhus-Übereinkommens (Zugang zu Informationen, Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) auf die Organe und Einrichtungen der EG (Art. 1).
  - Die Verordnung enthält ausführliche Begriffsbestimmungen, z.B. von Begriffen wie „Öffentlichkeit“, „Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft“, „Umweltinformationen“ oder „Umweltrecht“ (Art. 2).
- ▶ Zugang zu Umweltinformationen
  - Für alle Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, über welche die Organe und Einrichtungen der EG verfügen, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Darin wird der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten geregelt, die sich im Besitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission befinden (Art. 3).
  - Die Aufgabe der EU-Institutionen ist es, die von ihnen verwalteten Umweltinformationen (Daten) aktiv und systematisch in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Dazu gehören die Bereitstellung der Informationen in Form elektronischer Datenbanken sowie ein Kommissionsbericht über den Zustand der Umwelt mindestens alle vier Jahre (Art. 4).
  - Die Umweltinformationen der EU müssen aktuell, genau und vergleichbar sein (Art. 5).
  - Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft können den Zugang zu Umweltinformationen verweigern, wenn sich die Bekanntgabe der Informationen negativ auf den Schutz der Umweltbereiche auswirken würde, auf die sich die Informationen beziehen (z.B. im Falle von Brutstätten seltener Tierarten) (Art. 6).
  - Falls die EU-Institutionen nach Informationen über die Umwelt gefragt werden, über die sie nicht verfügen, müssen sie Auskunft geben, wo diese Informationen zu finden sind oder selbst den Antrag an die zuständige Behörde weiterleiten (Art. 7).
  - Besteht akute Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, müssen die EU-Behörden die Öffentlichkeit sofort über alle Umweltdaten informieren, die Schäden verhindern oder abschwächen könnten (Art. 8).
- ▶ Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen und Programmen
  - Die EU-Organe und -Einrichtungen müssen dafür sorgen, dass die Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung umweltbezogener Pläne und Programme schon in der Vorbereitungsphase beteiligt wird. Für den Eingang von Stellungnahmen vonseiten der Öffentlichkeit wird eine Frist von mindestens acht Wochen vorgesehen. Bei der Entscheidung über umweltbezogene Pläne oder Programme müssen die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung angemessen berücksichtigen (Art. 9).

- ▶ Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
  - Nichtregierungsorganisationen können einen Antrag auf interne Überprüfung eines Verwaltungsakts eines Organs oder einer Einrichtung der Europäischen Gemeinschaft (bzw. der Unterlassung eines Verwaltungsakts) stellen, wenn ihrer Ansicht nach dadurch gegen Umweltrecht verstoßen wurde. Voraussetzungen hierfür sind (Art. 11):
    - Die Nichtregierungsorganisation ist eine unabhängige juristische Person ohne Erwerbscharakter;
    - ihr vorrangiges erklärtes Ziel besteht darin, den Umweltschutz im Rahmen des Umweltrechts zu fördern;
    - sie wurde vor mehr als zwei Jahren rechtmäßig gegründet und verfolgt ihr vorrangiges erklärtes Ziel seitdem;
    - der Gegenstand, für den eine interne Überprüfung beantragt wurde, fällt unter ihr Ziel und ihre Tätigkeiten.
 Der Antrag ist schriftlich bei dem zuständigen Organ bzw. der zuständigen Einrichtung der Gemeinschaft innerhalb von höchstens sechs Wochen ab dem Zeitpunkt des Erlasses, der Veröffentlichung oder der Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu stellen. Die Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft müssen spätestens zwölf Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich ihre Gründe darlegen (Art. 10).
  - Nichtregierungsorganisationen, die einen Antrag auf interne Überprüfung gestellt haben, können gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrages Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erheben. Das gilt insbesondere auch dann, wenn ihr Antrag nicht innerhalb der Zwölf-Wochen-Frist beantwortet wurde (Art. 12).

### Änderung zum Status quo

Der Zugang zu Umweltinformationen der Organe und Einrichtungen der EU ist nicht grundsätzlich neu, da bereits die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (Transparenz-VO) und ergänzende Rechtsakte Zugang zu Dokumenten der EU-Organe und einzelner EU-Einrichtungen gewähren. Jedoch ist das durch die Transparenz-VO gewährte Zugangsrecht nicht auf Umweltinformationen beschränkt. Durch den Vorschlag werden die Zugangsrechte nach der Transparenz-VO von Dokumenten auf Informationen ausgeweitet; der Informationszugang wird speziell auf Umweltangelegenheiten zugeschnitten. Das Zugangsrecht erhalten alle natürlichen und juristischen Personen; es werden alle EU-Organe und -Einrichtungen verpflichtet. Sammlung und Verbreitung von Umweltinformationen werden detaillierter geregelt. Der Wortlaut wird an die Richtlinie 2003/4/EG (betr. Informationszugang zu nationalen öffentlichen Stellen) angepasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltpolitischen Entscheidungsprozessen der EU-Organe und -Einrichtungen ist bisher in dieser Form nicht geregelt. Die EU-Kommission ist zwar schon durch allgemeine Mindeststandards bei Konsultationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit verpflichtet; diese sind jedoch sehr allgemein gehalten und nicht auf umweltbezogene Pläne und Programme ausgerichtet. Für die übrigen Organe existieren bisher gar keine Verpflichtungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die vorliegende Verordnung verschafft im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen das Recht, im Wege einer Verbandsklage vor dem Europäischen Gerichtshof gegen einen Verwaltungsakt eines solchen Organs oder einer solchen Einrichtung (bzw. gegen die Unterlassung eines Verwaltungsakts) vorzugehen. Eine derartige Regelung existierte bisher nicht.

### Subsidiaritätsbegründung

Die Unterzeichnung des Aarhus-Übereinkommens verpflichtet die Europäische Union, ihre Rechtsvorschriften den Anforderungen des Übereinkommens anzupassen. U.a. muss das Aarhus-Übereinkommen auf Organe und Einrichtungen der EU angewandt werden. Dies bezweckt die vorliegende Verordnung. Dies könne nur durch die EU selbst geregelt werden. Zudem verlagerten sich, so die Kommission, Entscheidungen in Umweltfragen zunehmend auf die Gemeinschaftsebene. Daher müsse sichergestellt werden, dass die grundlegenden Prinzipien für Umweltmaßnahmen auch auf EU-Ebene Anwendung finden.

### Positionen der EU-Organe

Entfällt, da die Verordnung bereits verabschiedet wurde.

### Stand der Gesetzgebung

Inkraftgetreten.

### Politische Einflussmöglichkeiten

Entfällt, da die Verordnung bereits verabschiedet wurde.

### Formalien

Kompetenznorm:	Art. 175 Abs. 1 EGV (Umwelt)
Art der Gesetzgebungskompetenz:	Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
Verfahrensart:	Art. 251 EGV (Mitentscheidungsverfahren)